

13. Kapitel

Verjährung der Einziehung

Eine Einziehung gem. §§ 73 ff., 74 ff. und 76a StGB kann nur dann angeordnet werden, wenn die Einziehung als Maßnahme nicht bereits verjährt ist. **267**

I. Verfolgungsverjährung

1. unselbstständige Einziehung

Die Verfolgungsverjährung der unselbstständigen Einziehung in einem subjektiven Strafverfahren gem. §§ 73, 73b, 73c, 74 bis 74d StGB richtet sich gem. § 78 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB nach der Verjährung der der Einziehung zugrundeliegenden Erwerbstat (§§ 78 ff. StGB). Es besteht daher grundsätzlich ein Gleichlauf zwischen der Verfolgungsverjährung von Erwerbstat und unselbstständiger Einziehung. **268**

2. erweiterte und selbstständige Einziehung

Bei der erweiterten Einziehung gem. § 73a StGB und bei der selbstständigen Einziehung im objektiven Verfahren gem. § 76a StGB beträgt die Verfolgungsverjährung nunmehr gem. § 76b Abs. 1 StGB einheitlich 30 Jahre ab Beendigung der Erwerbstat. Bei Mord und Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch – bei welchen die Erwerbstaten gem. § 78 Abs. 2 StGB, § 5 VStGB nicht verjähren – verjährt auch die Einziehung nicht (§ 76b Abs. 2 StGB). Die Vorschrift des § 76b StGB ist die Konsequenz aus der Entkopplung der Verjährung der selbstständigen Einziehung des Tatertrages (oder des Wertersatzes) von der Verjährung der betreffenden Erwerbstat gem. § 78 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 76a Abs. 2 StGB.¹ **269**

Für den Verjährungsbeginn stellt § 76b Abs. 1 S. 2 StGB – wie § 78a StGB – auf die Beendigung der Erwerbstat ab. Die Vorschriften über das Ruhen und die Unterbrechung der Verjährung aus §§ 78b, 78c StGB gelten gem. § 76b Abs. 1 S. 3 StGB entsprechend.²

1 Köhler NSTZ 2017, S. 497, 500; Korte wistra 2018, S. 1, 7; Meißner NZWiSt 2018, S. 239, 242; Madauß NZWiSt 2018, S. 28, 33; Feindt/Rettke DStR 2018, S. 2357, 2358; Saliger ZStW 2017, S. 995, 1023 und 1027; Schilling/Corsten/Hübner StraFo 2017, S. 305, 311; BT-Drucks. 18/11640, S. 83.

2 BeckOK-StGB/Heuchemer § 76b Rn. 4, 6; Lackner/Kühl/Heger § 76b Rn. 2; Schönke/Schröder/Eser/Schuster § 76b Rn. 2; BT-Drucks. 18/11640, S. 83.

- 270 Die Vorschrift wird künftig insbesondere die erweiterte Einziehung bei Vermögen unklarer Herkunft gem. § 76a Abs. 4 StGB erleichtern, weil sich das Gericht allein davon überzeugen muss, dass die nicht näher konkretisierbare Erwerbstat – auch unter Berücksichtigung von Verjährungsunterbrechungen gem. §§ 76b Abs. 1 S. 3, 78c StGB – noch nicht länger als 30 Jahre zurückliegt.³

II. Vollstreckungsverjährung

- 271 Die Vollstreckungsverjährung der Einziehung richtet sich nach § 79 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB und beträgt im Grundsatz 10 Jahre ab Rechtskraft der Einziehungsanordnung. Ist die Einziehung in einem subjektiven Strafverfahren neben einer Strafe angeordnet worden, so besteht gem. § 79 Abs. 5 StGB ein Gleichlauf mit der Vollstreckungsverjährung der ausgerichteten Geld- oder Freiheitsstrafe gem. § 79 Abs. 2 und Abs. 3 StGB.

3 Korte wistra 2018, S. 1, 9: „Überzeugungsbildung dürfte angesichts der langen Verjährungsfrist nicht schwerfallen“; BT-Drucks. 18/11640, S. 83: „Der Rahmen des verfassungsrechtlich Möglichen wird voll ausgeschöpft“.